Markt **Oberelsbach**
Natur erleben. Zukunft gestalten.

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Oberelsbach gem. § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Mit Bescheid vom 29.09.2026, 4.1 -6100 -20260136, hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld die vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 24.09.26 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Oberelsbach für den Bereich Bebauungsplan „Rhönmomente", Ginolfs gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Oberelsbach gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst etwa 7,2 ha. Es sind die Flurstücke 436; 437 (tlw.); 438; 439; 441; 447 (tlw.) und 446 der Gemarkung Ginolfs betroffen. Der maßgebliche Geltungsbereich ist in dem unten abgedruckten Lageplan dargestellt.

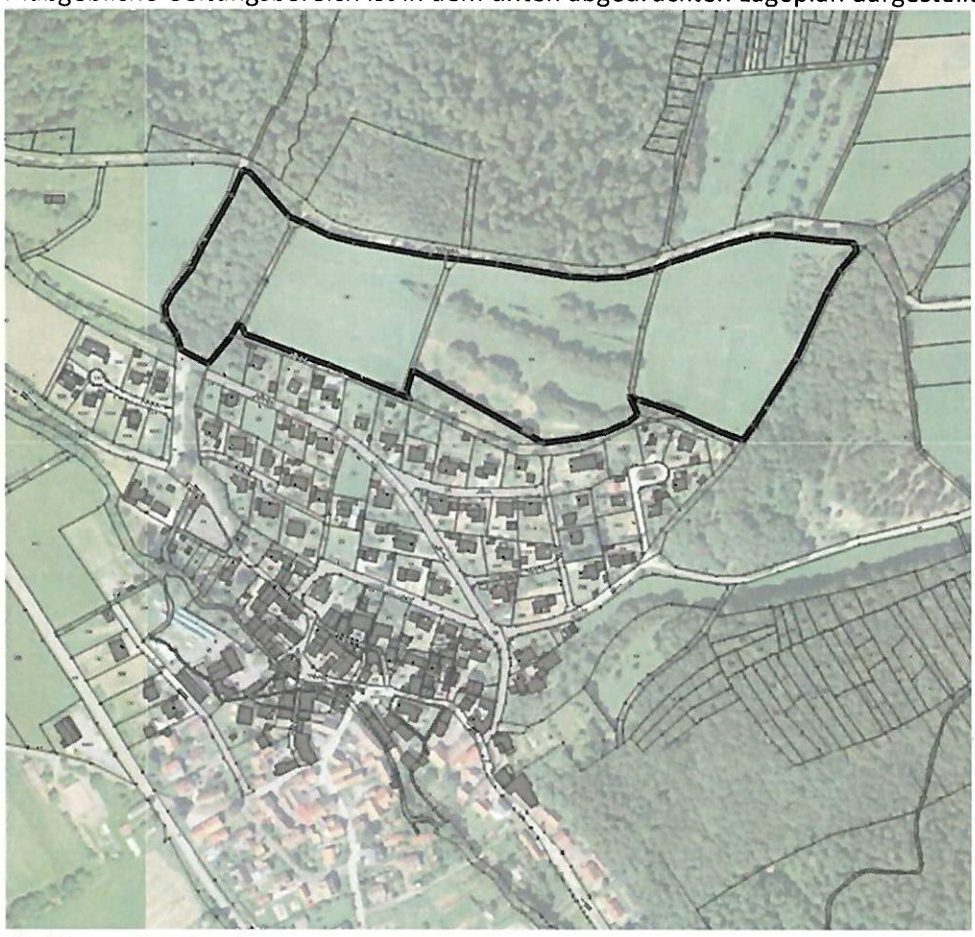


Abbildung 1 Lageplan

Markt **Oberelsbach**
Natur erleben. Zukunft gestalten.

BEKANNTMACHUNG

Einsichtnahme
Die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung inklusive Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Verwaltung der Markt Oberelsbach (Marktplatz 3, 97656 Oberelsbach, Zimmer 2.04) während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht dauerhaft bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Zusätzlich sind die wirksame Flächennutzungsplanänderung sowie die beigefügten Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter https://www.oberelsbach.de/bebauungsplaene/ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Bayern dauerhaft abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen (Belehrung nach § 215 Abs. 2 BauGB)
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Folgendes unbeachtlich wird, wenn es nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber des Marktes Oberelsbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Markt Oberelsbach, 21.10.2026

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an den Amtstafeln
des Marktes Oberelsbach

abgenommen am

.....

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

.....
Björn Denner
Erster Bürgermeister